



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

Friesach, am 29.05.2019

Zahl: 163-0

Betr.: Nachwahl des Ortsfeuerwehrkommandanten-Stellvertreters der FF-Zeltschach

KUNDMACHUNG

Gemäß § 38 des Kärntner Feuerwehrgesetzes LGBl. Nr. 48/1990, in der Fassung 57/2018, in Verbindung mit der Wahlordnung des Kärntner Feuerwehrverbandes vom 24.02.2009, wird die Nachwahl des Ortsfeuerwehrkommandanten-Stellvertreters für die Freiwillige Feuerwehr Zeltschach ausgeschrieben.

Die Wahlhandlung findet am

Freitag, den 05. Juli 2019 um 20,00 Uhr
im Mehrzweckraum Zeltschach (ehem. Gemeinde Zeltschach 11)

statt.

Zum Ortsfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter ist jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wählbar, das am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
- mindestens drei Jahre aktives Mitglied einer Feuerwehr war;
- zumindest den Gruppenkommandantenlehrgang (ehemals Chargenlehrgang) erfolgreich abgeschlossen hat;
- nach § 8 Abs. 3a, 3b oder 3d des K-FWG – sowie nach § 8 Abs. 3a lit. a und § 8 Abs. 3d des K-FWG jedoch nur insoweit, als sie jeweils Aufnahmevoraussetzung waren – von der Aufnahme als Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr nicht ausgeschlossen ist.

Bewerbungen oder Vorschläge für die Nachwahl des Ortsfeuerwehrkommandanten-Stellvertreters sind spätestens 1 Woche vor dem Wahltag der Wahlbehörde schriftlich vorzulegen. Dem Vorschlag ist jedenfalls die Erklärung des Wahlwerbers anzuschließen, dass er der Aufnahme in den Vorschlag zustimmt. Wird diese Erklärung nicht beigebracht, gilt der Vorschlag als nicht eingebracht.

Verspätet eingelangte Bewerbungen finden keine Berücksichtigung.

Wahlberechtigt sind sämtliche aktive Feuerwehrmänner mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU oder einer Vertragspartei des Abkommens über den EWR, der betreffenden Ortsfeuerwehr, die im letzten Kalenderjahr an mindestens der Hälfte der angeordneten Einsatzübungen aktiv teilgenommen haben (frühestens nach Erreichen des 16. Lebensjahres und einjährigem Probejahr).



Der Bürgermeister als
Vorsitzender der Wahlbehörde:
Josef KRONLECHNER e.h.

F.d.R.:

(Manfred LINZER)